

Ferner habe die Kommission bei der Beurteilung der Qualitätskriterien in den Bestimmungen der Verdingungsunterlagen einen offensichtlichen Fehler begangen, was wiederum zu einem offensichtlichen Beurteilungsfehler der Vergabe der Punkte für die Bieter geführt habe.

Schließlich habe die Kommission dadurch gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, dass sie während des Ausschreibungsverfahrens keine angemessene Sorgfalt habe walten lassen.

(¹) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1) in der berichtigten Fassung (ABl. L 25, S. 43).

Klage, eingereicht am 11. Februar 2008 — Hedgefund Intelligence/HABM — Hedge Invest (InvestHedge)

(Rechtssache T-67/08)

(2008/C 107/50)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Hedgefund Intelligence Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: J. Reed, Barrister, und G. Crofton, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hedge Invest SGR P.A. (Mailand, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 28. November 2007 in der Sache R 148/2007-2, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- den Widerspruch der Widersprechenden zurückzuweisen;
- dem Amt und der anderen Beteiligten ihre eigenen Kosten tragen zu lassen sowie der anderen Beteiligten die Kosten der Klägerin im Verfahren vor der Widerspruchsabteilung, der Beschwerdekammer und dem mit der vorliegenden Klage angerufenen Gericht aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „InvestHedge“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 36 und 41 — Anmeldung Nr. 3 081 081.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Hedge Invest SGR P.A.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsbildmarke „HEDGE INVEST“ für Dienstleistungen der Klasse 36.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde für alle streitigen Dienstleistungen der Klassen 36 und 41 stattgegeben; die Eintragung der angemeldeten Marke wurde für die nicht streitigen Waren der Klassen 9 und 16 zugelassen.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Nach Ansicht der Klägerin hat die Beschwerdekammer bei der Beurteilung der optischen Ähnlichkeit der betreffenden Marken in den Augen nicht englischsprachiger Verbraucher zu Unrecht auf den „kommerziellen Eindruck [commercial impression]“ abgestellt und fälschlicherweise angenommen, dass der kommerzielle Eindruck der einander gegenüberstehenden Marken gleich sei.

Bei der Beurteilung der klanglichen Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Marken in den Ohren nicht englischsprachiger Verbraucher habe die Beschwerdekammer fälschlicherweise der Klägerin die Beweislast auferlegt.

Schließlich habe es die Beschwerdekammer unterlassen, an der passenden Stelle die unbestrittene Feststellung zu berücksichtigen, dass die Dienstleistungen der Klassen 36 und 41 nur einen sehr eingeschränkten und/oder entfernten Ähnlichkeitsgrad aufwiesen.

Klage, eingereicht am 6. Februar 2008 — FIFA/Kommission

(Rechtssache T-68/08)

(2008/C 107/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fédération Internationale de Football Association (FIFA) (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: E. Batchelor, F. Young, Solicitors, und Rechtsanwalt A. Barav)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss 2007/730/EG der Kommission vom 16. Oktober 2007 über die Vereinbarkeit der vom Vereinigten Königreich gemäß Artikel 3a Absatz 1 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit getroffenen Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere seine Art. 1 bis 3, für nichtig zu erklären, soweit er den FIFA World Cup™ betrifft;